



Verband Evangelischer Kirchenmusikerinnen
und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Satzung

Fassung vom 8. Februar 2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Verband Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ (Kirchenmusikerverband) Er hat seinen Sitz am Wohnort der/des jeweiligen Vorsitzenden. Der Verband gehört dem „Verband Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Deutschlands“ an.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband vertritt die beruflichen Interessen der haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.
2. Er berät die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in fachlichen und arbeitsrechtlichen Fragen.
3. Er fördert die Kirchenmusik in allen Bereichen und bietet Fortbildungsveranstaltungen an.
4. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeitet der Verband mit anderen Verbänden und Institutionen zusammen.
5. Die Tätigkeit des Verbandes verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Kirchenmusikerin und jeder Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sein, sowie Schüler und Studierende der Kirchenmusik. Auch andere Personen können Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben; sie endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Er bedarf der schriftlichen Mitteilung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist jeweils zum Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr zu entrichten.
3. Neu eintretende Mitglieder zahlen ihren Beitrag vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Zahlungsaufschub oder Beitragsfreiheit gewähren.

5. Schüler und Studierende sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beitragsfrei. Eine Verlängerung der Beitragsfreiheit ist auf Antrag möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes haben in beruflichen und fachlichen Angelegenheiten Anspruch auf Rat, Unterstützung und Förderung durch den Verband.
2. Die Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge für die Wahl der/des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder zukommen lassen.
3. Änderungen der persönlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mail o. ä.) sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Verbandes an. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn satzungsgemäß eingeladen ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt die/der Vorsitzende mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen.
3. Die/der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder des Verbandes schriftlich beantragt wird.
4. Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen und Wahlen haben mit Stimmzetteln zu erfolgen, sobald ein Mitglied dies beantragt.
6. Für Beschlüsse, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes betreffen, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der/des Vorsitzenden
 - b) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder (gemäß § 8, 1b-3)
 - c) Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern für ein Jahr im Voraus
 - d) Vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern: hierfür ist eine Mehrheit von Drei Vierteln der anwesenden Verbandsmitglieder erforderlich

- e) Entgegennahme von Arbeitsberichten der/des Vorsitzenden und des Kassenberichtes der Kassenführerin bzw. des Kassenführers mit jeweiliger Aussprache
- f) Entlastung des Vorstandes

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der/des Vorsitzenden
 - c) der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer
 - d) drei weitere MitgliederMindestens 2 Mitglieder des Vorstandes müssen nebenberufliche Kirchenmusiker/-innen sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder mit beratender Stimme hinzuberufen. Die Berufung erfolgt für die laufende Amtszeit bis zur nächsten Wahlversammlung. Wiederberufung ist zulässig.
4. Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
5. Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich von der/dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend ist. Eine Einladung muß auch erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands-Mitglieder eine Sitzung beantragt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt.
7. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Planung, Beratung und Führung der Geschäfte des Verbandes
 - b) Kassenführung und -abrechnung

§ 9 Die / der Vorsitzende

1. Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Wahlergebnis wird der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des „Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland“, sowie der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor und dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mitgeteilt.
3. Die/der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Verbandes
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

c) Erstattung von Arbeitsberichten an die Mitgliederversammlung und den Vorstand

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (vgl. § 7,6).
2. Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird vorhandenes Verbandsvermögen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zur Verwendung für kirchenmusikalische Zwecke übergeben.

§ 11 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 8. Februar 2020 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 23. September 2006 außer Kraft.